

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Die Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 008/2014

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB II Ordnung, Bauen	Datum: 23.06.2014
Bearbeiter: Birgit Wesemann	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	09.07.2014		25 0 0

Betreff: Berufung von sachkundigen Einwohnern

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 7 der Hauptsatzung nachfolgend aufgeführte Einwohner als „sachkundige Einwohner“ im Sinne des § 48 Abs. 2 der GO LSA bzw. § 49 Abs. 3 KVG LSA zu berufen.

Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr:

auf Vorschlag der Fraktionen:

1. Frau Janet Gruber SPD
2. Frau Rosemarie Knopp CDU

(nach Losziehung)

3. Herr Friedrich Kersten UWG Südliche Altmark

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport:

auf Vorschlag der Fraktionen:

1. Herr Norman Theuerkauf SPD
2. Herr Ralf-Peter Bierstedt CDU

(nach Losziehung)

3. Herr Hein Wiese UWG Südliche Altmark

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 20		
EUR	HH-Stelle:		
ggf. Stellungnahme			

Anlage:
Berechnung lt. Hare-Niemeyer-Verfahren

Sturm
Beauftragter des LK Stendal

Siegel

Begründung:

Gemäß § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 GO LSA bzw. § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 KVG LSA kann der Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in den beratenden Ausschüssen berufen.

Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die Zahl von Stadtratsmitgliedern im Ausschuss nicht erreichen.

Im § 7 der Hauptsatzung sind für den Ausschuss für Bau, Umwelt, Kultur, Wirtschaft und Verkehr sowie für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport je 3 sachkundige Einwohner zu berufen.

Der Stadtrat stellt die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest.

Die Verteilung im Einzelnen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat (§ 46 Abs. 1 Satz 4 GO LSA bzw. § 47 Abs. 1 KVG LSA).